

# RS Vwgh 1989/9/29 89/18/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wer einen ihn beschwerenden erstinstanzlichen Bescheid im Gegensatz zu einer anderen Partei nicht bekämpft, kann gegen den bestätigenden Berufungsbescheid keine Beschwerde erheben.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180051.X01

## Im RIS seit

11.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)